

**Sechste Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 09.06.2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 06/2021, S. 197)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 und des § 7 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg -Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008), zuletzt geändert durch 13. Änderungsordnung vom 08. November 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2018, S. 550), in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. Mai 2021 die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Februar 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2013, S. 33), zuletzt geändert mit Ordnung vom 6. Oktober 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2020, S. 627), wird wie folgt geändert:

1.	<p>§ 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis „§ 3 Abs.3 RO“ durch den Verweis „§ 3 Abs. 5 RO“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt: „Im Falle von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen sind pauschale Befreiungen zulässig.“</p>
2.	<p>§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Zulassung zur DSH für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht an den studienvorbereitenden Kursen des ISSK teilnehmen (nachfolgend „externe Prüfungskandidatinnen/-kandidaten“ genannt), erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur DSH ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen der gemäß § 7 Abs. 1 der Einschreibeordnung erfüllt sind.</p> <p>Bei geforderter Niveaustufe DSH-1 gilt als Zulassungsvoraussetzung zur DSH der Nachweis der Sprachkenntnisse:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. onSET-Deutsch: Zertifikat des B1-Kernbereichs 2. das Deutsche Sprachdiplom der KMK Stufe DSD I 3. das Goethe-Zertifikat B1 4. das telc Deutsch B1-Zertifikat mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“ 5. das TestDaF-Zertifikat mit dem Niveau TDN 3 in allen vier Teilqualifikationen 6. das ÖSD Zertifikat B1. <p>Bei geforderter Niveaustufe DSH-2 bzw. DSH-3 gilt als Zulassungsvoraussetzung zur DSH der Nachweis der Sprachkenntnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. onSET-Deutsch: Zertifikat des B2-Kernbereichs (oder höher) 2. das Goethe-Zertifikat B2 (oder das Goethe-Zertifikat C1) 3. das telc Deutsch B2-Zertifikat mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“ (oder das telc Deutsch C1-Zertifikat) 4. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 4 und höchstens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 5. das ÖSD Zertifikat B2 6. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH-1). <p>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur DSH.“</p>
3.	<p>§ 6 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Sie bilden eine oder erforderlichenfalls mehrere Prüfungskommissionen, die sich aus hauptamtlichen Lehrkräften, die über DaF-Qualifikation verfügen, zusammensetzt.“</p>
4.	<p>§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden gestrichen.</p>
5.	<p>In § 10 Abs.2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:</p> <p>„Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis zu vermerken.“</p>
6.	<p>§ 11 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sollten“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.</p>
	<p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nr. 1 Buchstabe c) Satz 3 wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Aufgabenstellungen“ ersetzt.</p> <p>bb) Die Worte „Vorgabenorientierte Textproduktion“ werden durch die Worte „3. Vorgabenorientierte Textproduktion“ ersetzt und der Buchstabe a) erhält folgende Fassung:</p> <p>„a) Aufgabe Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztex te. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.“</p>
7.	<p>Im Anhang wird in Buchstabe B Nr. 2 und 3 jeweils der Klammerzusatz „(16 SWS Präsenzunterricht und 4 SWS multimediales Lernen)“ durch den Klammerzusatz (12 SWS Präsenzunterricht und 8 SWS multimediales Lernen) ersetzt.</p>

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 09.06.2021

Der Präsident
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h